

Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

12092/26

CLIMA 411
ENV 981
ENER 533
TRANS 520
SOC 511
FIN 1104
RESPR 32
COH 137
CADREFIN 343

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4993 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.7.2026 zum Klima-Sozialplan Lettlands, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4993 final.

Anl.: C(2026) 4993 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2026
C(2026) 4993 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.7.2026

**zum Klima-Sozialplan Lettlands, zur Finanzierung des Plans und zum
Arbeitsprogramm für 2026-2032**

(NUR DER LETTISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.7.2026

zum Klima-Sozialplan Lettlands, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032

(NUR DER LETTISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060¹, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union², insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. Juli 2025 legte Lettland der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/955 seinen nationalen Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) vor. Nachdem die Kommission ihre Stellungnahme übermittelt hatte, legte Lettland der Kommission am 28. Mai 2026 eine überarbeitete Fassung des Plans vor. In seiner endgültigen Fassung ging der Plan am 1. Juli 2026 ein, nachdem technische Korrekturen vorgenommen worden waren. Lettland und die Kommission vereinbarten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung eine Verlängerung der Frist für die Bewertung um einen Zeitraum von neun Monaten und zwei Wochen.
- (2) Der Plan wurde von Lettland im Anschluss an eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgearbeitet. Aus dem Plan geht hervor, dass Lettland ein breites Spektrum einschlägiger Interessenträger konsultiert hat, darunter auf nationaler Ebene Sozialpartner und nichtstaatliche Organisationen sowie auf regionaler oder lokaler Ebene die Behörden der Planungsregionen und die Gemeindeverbände. Erste Konsultationen wurden im Rahmen des von der Kommission finanzierten Projekts des Instruments für technische Unterstützung durchgeführt, zusätzliche Konsultationen erfolgten bezüglich aller eingereichten Fassungen über das lettische Portal für Gesetzesentwürfe. Mehrere Vorschläge von Interessenträgern wurden in der endgültigen Fassung des Plans berücksichtigt.
- (3) Lettland sollte während der Umsetzung des Plans weiterhin mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure den Plan zu eigen machen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Behörden und Interessenträger,

¹ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der dort vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

- (4) Mit den Klima-Sozialplänen sollten die allgemeinen Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/955 eingerichteten Klima-Sozialfonds (im Folgenden der „Fonds“) verfolgt werden, indem die sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG³ aufgefangen werden und benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer unterstützt werden.
- (5) Der Plan enthält alle in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 aufgeführten Elemente. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für und der Mittelzuweisung an Lettland bewertet.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 steht der Plan mit den Informationen und den Verpflichtungen Lettlands im Rahmen des Folgenden im Einklang: des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte, seiner kohäsionspolitischen Programme, seines Aufbau- und Resilienzplans, seines Gebäuderenovierungsplans, seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane und seines territorialen Plans für einen gerechten Übergang.
- (7) Der lettische Plan setzt sich aus zwei Komponenten sowie aus Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 zusammen.
- (8) Die Komponente „Gebäudesektor“ umfasst vier Investitionen, insbesondere in die Verbesserung der Energieeffizienz und die stärkere Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen; die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, in denen kommunale Sozialwohnungen und Mietwohnungen bereitgestellt und Dienste mit Unterbringung erbracht werden; die Unterstützung benachteiligter Haushalte bei der Umsetzung kleinerer Energieeffizienzmaßnahmen und der Renovierung von Privathäusern; und die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen.
- (9) Die Komponente „Straßenverkehr“ umfasst eine Maßnahme und neun Investitionen, insbesondere zur Unterstützung von Sozialdienstleistern beim Erwerb von Fahrzeugen; zur Unterstützung von Gesundheitsdienstleistern beim Kauf von Fahrzeugen; zur Unterstützung benachteiligter Verkehrsnutzer beim Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge; zur Förderung der Mikromobilität von Schulkindern in verkehrsarmen Gebieten; zur Unterstützung benachteiligter Verkehrsnutzer beim Erwerb technischer Unterstützung; eine Maßnahme zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Einführung eines bedarfsorientierten Verkehrssystems und eine Investition in Transportleistungen auf Abruf in abgelegenen ländlichen Gebieten; zur Schaffung geschützter Fahrradstellplätze in Bahnhöfen und an Bahnhaltstellen; und zur Unterstützung batteriebetriebener elektrischer Züge.

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>)

- (10) Die Komponente „Gebäudesektor“ unterstützt die Bekämpfung der Energiearmut, trägt den Herausforderungen eines alten und energieineffizienten Gebäudebestands Rechnung und leistet einen Beitrag zur Abmilderung der Auswirkungen, die sich durch die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG für benachteiligte Haushalte ergeben. Durch Investitionen in die energetische Sanierung von Wohngebäuden soll der Energieverbrauch benachteiligter Haushalte im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1275 gesenkt werden. Durch die Investition in Energieeffizienzmaßnahmen für Gebäude, in denen kommunale Sozialwohnungen und Mietwohnungen bereitgestellt und Dienste mit Unterbringung erbracht werden, soll mehr erschwinglicher und energieeffizienter Wohnraum für benachteiligte Haushalte verfügbar gemacht werden. Durch die Investition zugunsten der Einrichtung von Beratungsstellen für Energieeinsparung sollen sichergestellt werden, dass die Investitionen im Rahmen des Plans benachteiligten Haushalten zugutekommen und diese in die Lage versetzt werden, weitere Schritte zur Bekämpfung der Energiearmut zu ergreifen.
- (11) Die Investitionen der Komponente „Gebäudesektor“ stehen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie der Programme der Kohäsionspolitik und sollen deren Fortsetzung und Ausweitung ermöglichen. Die Investitionen sind speziell auf benachteiligte Haushalte ausgerichtet und sollen Lettland dabei helfen, die Ziele seines nationalen Energie- und Klimaplane hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Primärenergieverbrauchs zu erreichen. Sie unterstützen ferner Grundsatz 19 der europäischen Säule sozialer Rechte, indem sie den Zugang zu hochwertigem Wohnraum verbessern. So soll die Komponente „Gebäudesektor“ zum langfristigen Ziel der Klimaneutralität in der Union beitragen.
- (12) Die Komponente „Straßenverkehrssektor“ trägt zur Bekämpfung der Mobilitätsarmut, zur Bewältigung der Herausforderung einer hohen Abhängigkeit vom Auto und der Nutzung fossiler Kraftstoffe im Straßenverkehr sowie zur Abmilderung der Auswirkungen, die sich durch die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrssektors in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, bei. Durch die Investitionen zur Unterstützung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge, zur Förderung der Mikromobilität und zur Gewährleistung eines nachhaltigen Verkehrs für Sozialdienstleister und Gesundheitsdienstleister wird der Übergang zu einem umweltfreundlicheren Individualverkehr unterstützt. Die Investitionen in Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur sowie die Einrichtung neuer Dienste wie Transportleistungen auf Abruf unterstützen die Konnektivität und die Nachhaltigkeit des öffentlichen Verkehrs und zielen darauf ab, durch mehr und erschwinglichere Angebote des öffentlichen Verkehrs die Abhängigkeit benachteiligter Verkehrsnutzer von Privatfahrzeugen zu verringern.
- (13) 60,7 % der Gesamtkosten des Plans entfallen auf die Komponente „Gebäudesektor“ und 36,8 % auf die Komponente „Straßenverkehr“. Obwohl die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte höher ist als die Zahl der von Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG in Lettland größer sein werden. Dennoch dürften benachteiligte Haushalte die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung von in Gebäuden verwendeten Brennstoffen unmittelbarer zu spüren bekommen, was die höhere Mittelzuweisung für die Komponente „Gebäudesektor“ rechtfertigt. Zugleich

haben die Investitionen der Komponente „Straßenverkehrssektor“ das Potenzial, den ökologischen Wandel im Verkehrssektor, der nach wie vor die Hauptquelle der Treibhausgasemissionen in Lettland ist, zu beschleunigen. Die Mittelausstattung der Maßnahmen und Investitionen in den einzelnen Komponenten steht zudem im Einklang mit den ermittelten Herausforderungen. Insbesondere die Komponente „Straßenverkehrssektor“ schafft ein Gleichgewicht zwischen individuellen und kollektiven Maßnahmen

- (14) Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 stellt der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen dar, die sich für benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG, insbesondere für von Energiearmut oder von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte, ergeben.
- (15) Am 18. Oktober 2025 und anschließend am 26. März 2026 hat Lettland Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG durch Änderungen des Gesetzes über Umweltverschmutzung vom 9. Oktober 2025 und der Verordnung Nr. 166 des Ministerkabinetts vom 24. März 2026 umgesetzt. Lettland teilte der Kommission am 3. Juni 2026 mit, dass es dieses Kapitel vollständig umgesetzt hat. Nach Bewertung der einschlägigen nationalen Umsetzungsmaßnahmen ist die Kommission der Auffassung, dass die Umsetzung abgeschlossen ist, und beabsichtigt, das entsprechende Vertragsverletzungsverfahren INFR(2024)0195 im nächsten Verfahrensrunde förmlich abzuschließen.
- (16) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 und den Leitlinien in der Bekanntmachung C(2025) 880 der Kommission⁴ führte die Kommission eine Bewertung durch und kam zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursachen. Bei Maßnahmen und Investitionen, deren Auswirkungen auf die Umweltziele eine genaue Prüfung erfordern, wird die Einhaltung des Grundsatzes weiter sichergestellt, indem Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in die Etappenziele oder Zielvorgaben für solche Maßnahmen und Investitionen aufgenommen werden.
- (17) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 ist die von Lettland vorgelegte Begründung unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten, die Auswirkungen auf die im Plan angegebenen Kosten haben könnten, für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen.

⁴ Bekanntmachung der Kommission, Technische Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung über den Klima-Sozialfonds, C(2025) 880 final.

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (18) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 ist zu erwarten, dass die von Lettland vorgeschlagenen Regelungen – einschließlich der Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und andere Unionsprogramme verhindert werden soll – Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten Mittelzuweisung wirksam verhindern, aufdecken und beheben. Dies sollte dadurch sichergestellt werden, dass Lettland diese Regelungen vor der ersten Zahlung einführt.
- (19) Die Bewertung gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) 2023/955 ergab, dass die von Lettland vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Anwendungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.
- (20) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 wird mit den von Lettland vorgeschlagenen Regelungen die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans sichergestellt, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren. Die Regelungen für die Gewährung des Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten sind angemessen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des Plans zu gewährleisten.
- (21) Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds ist, dass Lettland die Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen erreicht. Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Im Hinblick auf Klarheit und Transparenz bei der Zahlung der Mittelzuweisungen aus dem Fonds sind die Indikatoren für die Messung des Erreichens der Etappenziele und Zielvorgaben und die entsprechenden Auszahlungswerte in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an den Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. Im Klima-Sozialplan werden die für seine Durchführung, Überwachung und Kontrolle eingerichteten Systeme beschrieben. Lettland hat das Ministerium für Energie und Klima als für die Unterzeichnung der Verwaltungserklärung zuständige Verwaltungsbehörde und die Abteilung Audit des Finanzministeriums als für die Prüfung von Systemen und Vorhaben zuständige Prüfstelle benannt. Lettland hat die Zentrale Finanzierungs- und Vertragsverwaltungsagentur als Durchführungsstelle benannt, die für die Überwachung des Plans zuständig ist.
- (22) Für die Zwecke der Durchführung dieses Plans stellt dieser Beschluss einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2026-2032 im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar und enthält die erforderlichen Elemente für die jährlichen Mittelbindungen.
- (23) Es ist erforderlich, die maximale Mittelzuweisung aus dem Fonds, die dem Plan gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 zugewiesen und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/955 bestimmt wird, festzulegen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 in Tranchen zu zahlen ist, sobald Lettland die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (24) Die von Lettland angegebenen geschätzten Gesamtkosten des Plans belaufen sich auf 617 012 796 EUR.

- (25) Der nationale Beitrag zu den geschätzten Kosten des Plans beläuft sich auf 154 253 199 EUR.
- (26) Lettland legte der Kommission einen Plan vor, der die Kriterien des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 in zufriedenstellender Weise erfüllt, bei der Bewertung stellte die Kommission jedoch Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen fest. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955 ist Lettland gehalten, vor der ersten Auszahlung die in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen zur Behebung dieser im Plan enthaltenen Schwachstellen umzusetzen.
- (27) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des Plans unterstützten Maßnahme oder Investition mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (28) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Plan mit der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Einklang steht. Es ist daher angezeigt, den Plan positiv zu bewerten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Bewertung des Klima-Sozialplans

- (1) Der Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) für Lettland, übermittelt am 14. Juli 2025 und in endgültiger Fassung vorgelegt am 1. Juli 2026, wird positiv bewertet.
- (2) Die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans sowie der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Plans, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben sowie der einschlägigen Indikatoren für das Erreichen der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben, sind in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführt.
- (3) Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an Lettland zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde.
- (4) Auf Ersuchen der Kommission gewährt Lettland der Kommission für Prüfungs- oder Kontrollzwecke uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten, die die Nachweise für die Erreichung der Etappenziele und Zielvorgaben in Bezug auf die Zahlungsanträge stützen, die Lettland der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 übermittelt hat.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die maximale Mittelzuweisung aus dem Klima-Sozialfonds für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 wird auf 462 759 597 EUR festgelegt und wird mit Mitteln in Höhe von 106 026 946 EUR finanziert, die unter der Haushaltslinie 09 05 01 des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2026-2027 eingestellt wurden, bzw. mit Mitteln in Höhe von 356 732 651 EUR, die unter

der Haushaltslinie 02 02 03 01⁶ des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2028-2032 eingestellt wurden.

- (2) Der Plan wird gemäß Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG zur Durchführung des Klima-Sozialfonds finanziert, und die Mittel gelten unbeschadet des Artikels 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG als externe zweckgebundene Einnahmen für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (3) Die jährlichen Mittelzuweisungen zur Festlegung der Einzelmittelbindungen gemäß Anhang IV werden gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ab dem 1. Januar 2026 zum Beginn jedes Haushaltsjahres bereitgestellt.
- (4) Die Zahlung der Mittelzuweisung nach Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 erfolgt nach Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955. Sie wird in Tranchen geleistet, die sich aus der Summe der Auszahlungswerte für die zufriedenstellend erreichten und in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen aufgeführten Etappenzielen und Zielvorgaben ergeben.
- (5) Die Auszahlung der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955.

Artikel 3

Mehrjähriger Finanzierungsbeschluss und mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Plan

Der vorliegende Beschluss über die positive Bewertung des Plans stellt einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 dar.

Artikel 4

Zusätzliche Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen im internen Kontrollsystem gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955

Lettland nimmt gemäß Anhang III zusätzliche Maßnahmen in den Plan auf, um Schwachstellen im internen Kontrollsystem zu beheben, und setzt diese Maßnahmen vor der ersten Auszahlung um.

Artikel 5

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Brüssel, den 20.7.2026

*Für die Kommission
Roxana MÎNZATU
Exekutiv-Vizepräsidentin*

⁶ Vorläufiger Eingliederungsplan bis zur Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028-2034.